



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente.

4.6	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg)	9 (Nachtrag)
4.7	Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Stadt Hennef (Sieg)	10 (Nachtrag)
4.10	Neufassung der Richtlinien über die Förderung des Sports auf dem Gebiet der Stadt Hennef (Sieg)	13 (Nachtrag)
4.12	Prüfauftrag zur Errichtung eines Schwimmbades in Hennef; Antrag der SPD-Fraktion vom 02.11.2020 "Machbarkeitsstudie für ein Schwimmbad in Hennef" Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und Fraktion "Die Unabhängigen" vom 20.11.2020 "Schul- und Freizeitschwimmbad in Hennef"	15 (Nachtrag)
4.13	Prüfauftrag Sanierung der Einrichtungen im Stadion des Schul- und Sportzentrums	16 (Nachtrag)

Mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung übersende ich Ihnen:

4.5.1	Bildung und Besetzung einer Grünflächenkommission	8 A (Nachtrag)
4.15	Antrag auf Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder hier: Schaffung von zwei zusätzlichen Räumen an der KGS Hennef, Wehrstraße	17 A (Nachtrag)
7.4	Ergebnis des Vergabeverfahrens für die Unterstützung durch einen Dienstleister bei der Durchführung des Hennefer Stadtfestes sowie der entsprechende Vertragsschluss mit der JK-Agentur/ Event Crew Rheinland	22 (Nachtrag)

Die Sitzung findet unter Einhaltung besonderer Schutzmaßnahmen (Mund-Nase-Schutzmaske, Besucherregistrierung, Einzeltische, Händedesinfektion) statt. Sofern Sie als Besucher*in die Sitzung besuchen möchten, melden Sie sich bitte bis 15.03.2021, 12 Uhr über ratsbuero@hennef.de an.

Der Online-Link für die Liveübertragung wird auf der Homepage der Stadt Hennef (Sieg) bereitgestellt: <http://bit.do/hennef210315>.

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 11.03.2021
Mit freundlichen Grüßen


Mario Dahm
Bürgermeister

Gremium		
Rat		
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	15.03.2021	17:00
Sitzungsort		
Mehrzweckhalle Gesamtschule, Meiersheide 20, 53773 Hennef		

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung einer/s Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in	1
2	Einwohnerfragestunde	
3	Ausschussumbesetzungen	
3.1	Ausschussumbesetzung Antrag der Fraktion Die Unabhängigen vom 20.02.2021	2
3.2	Benennung von Vertreter*innen des Vereins für Europäische Städte-Partnerschaft Hennef e.V.	3
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Auflösung und Neubildung von Ausschüssen der Stadt Hennef (Sieg)	4
4.2	Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter*innen	5
4.3	<p>Bebauungsplan Nr. 01.10 Hennef(Sieg) - Edgoven, 12. Änderung</p> <p>1. Erneute Beratung und erneuter Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>3. Satzungsbeschluss</p> <p>(Empfehlung des Ausschusses für Stadtplanung und Wohnen vom 25.02.2021)</p>	6
4.4	<p>1. Änderungssatzung der Stadt Hennef über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) vom 30.09.2019</p> <p>(Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Stadtgesellschaft vom 16.02.2021)</p>	7
4.5	Einrichtung einer Inklusions-Kommission	8
4.5.1	Bildung und Besetzung einer Grünflächenkommission	8 A (Nachtrag)
4.6	<p>Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg)</p> <p>(Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 22.02.2021)</p>	9 (Nachtrag)
4.7	<p>Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Stadt Hennef (Sieg)</p> <p>(Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 22.02.2021)</p>	10 (Nachtrag)
4.8	<p>Live-Übertragung der Sitzungen des Rates der Stadt Hennef (Sieg)</p> <p>Antrag der SPD-Fraktion vom 07.12.2020</p>	11

4.9	Interkommunale Zusammenarbeit, Errichtung einer gemeinsamen Rentenberatungsstelle (Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Stadtgesellschaft vom 16.02.2021)	12
4.10	Neufassung der Richtlinien über die Förderung des Sports auf dem Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) (Empfehlung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport vom 09.03.2021)	13 (Nachtrag)
4.11	Unterstützung der Initiative "Seebrücke - Schafft sichere Häfen"; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.10.2020 (Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Stadtgesellschaft vom 16.02.2021)	14
4.12	Prüfauftrag zur Errichtung eines Schwimmbades in Hennef; Antrag der SPD-Fraktion vom 02.11.2020 "Machbarkeitsstudie für ein Schwimmbad in Hennef" Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und Fraktion "Die Unabhängigen" vom 20.11.2020 "Schul- und Freizeitschwimmbad in Hennef" (Empfehlung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport vom 09.03.2021)	15 (Nachtrag)
4.13	Prüfauftrag Sanierung der Einrichtungen im Stadion des Schul- und Sportzentrums (Empfehlung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport vom 09.03.2021)	16 (Nachtrag)
4.14	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW; Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich) der Kindertagespflege und/oder im Rahmen des Offenen Ganztages an Schulen	17
4.15	Antrag auf Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder hier: Schaffung von zwei zusätzlichen Räumen an der KGS Hennef, Wehrstraße	17 A (Nachtrag)
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	
6.1	Haushaltswirtschaftliche Sperre	18
	Nicht öffentliche Sitzung	
7	Beschlussvorlagen	
7.1	Bestellung einer Verwaltungsprüferin im Rechnungsprüfungsamt (Amt 14)	19

7.2	Stellenplan 2021 (Empfehlung des Ausschusses für Personal und Gleichstellung vom 23.02.2021)	20
7.3	Höhergruppierung einer Beschäftigten der Stadtbetriebe Hennef AöR (Empfehlung des Ausschusses für Personal und Gleichstellung vom 23.02.2021)	21
7.4	Ergebnis des Vergabeverfahrens für die Unterstützung durch einen Dienstleister bei der Durchführung des Hennefer Stadtfestes sowie der entsprechende Vertragsschluss mit der JK-Agentur/ Event Crew Rheinland (Vertagung aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus vom 10.03.2021)	22 (Nachtrag)
8	Anfragen	
9	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2021/2789
Datum: 08.03.2021

TOP: 4.5.1
Anlage Nr.: 8A

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	15.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Bildung und Besetzung einer Grünflächenkommission

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Bildung einer Grünflächenkommission, bestehend aus 11 Mitgliedern, als Unterausschuss des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Begründung

Seit dem Ratsbeschluss vom 01.10.2001 ist eine Grünflächenkommission als Unterausschuss des jeweiligen Fachausschusses für Klima- und Umweltangelegenheiten eingesetzt und beschäftigt sich – in der Regel im Rahmen von Ortsterminen- mit konkreten Einzelfragen zur Gestaltung und Pflege der städtischen Grünflächen, Friedhöfe, Pflanzungen und Fällungen von städtischen Bäumen. Die Beratungsergebnisse werden dem Fachausschuss mitgeteilt.

Seit 2001 tagte die Grünflächenkommission 32-mal und hat sich in Ihrer Funktion bewährt. Auf der Grundlage von Ortsterminen werden ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen, betroffenen Heimatvereinen und Anliegern Entwicklungskonzepte festgelegt, aber auch strittige und schwierige Einzelfälle beraten und entschieden.

Ebenfalls mit Ratsbeschluss vom 01.10.2011 wurde die Besetzung der Grünflächenkommission entsprechend der Mehrheitsverhältnisse im Rat beschlossen.

Nach der für den Stadtrat angewandten Berechnungsmethode Hare-Niemeyer-Verfahren (Parteisitze: Gesamtsitze x 11 Kommissionssitze) ergäbe sich folgende Verteilung, für die Mitglieder und Stellvertreter benannt werden müssten:

CDU	4 Sitze
SPD	3 Sitze
Bündnis 90/ Die Grünen	2 Sitze
Die Unabhängigen	1 Sitz
FDP	1 Sitz

Die parteilosen Ratsmitglieder werden als Zuhörer zu jeder Sitzung der Grünflächenkommission eingeladen.

Hennef (Sieg), den 08.03.2021



Mario Dahm
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2021/2786
Datum: 03.03.2021

TOP: 4.6
Anlage Nr.: 9

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	15.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg);
Aktuelle Fassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) wird zugestimmt.

Begründung

Die beigefügte Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) erhalten Sie ohne Inhaltsübersicht als Synopse.

Wie bereits zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses abgedruckt, sind die geänderten Passagen farblich abgesetzt und die zukünftig entfallenden Textteile wurden durchgestrichen, ergänzt oder durch neue ersetzt. Dies dient der besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen und soll als Arbeitsgrundlage für die Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder dienen.

Diese Vorlage informiert Sie über die Änderungen die auf Grund der Beschlüsse und Diskussionen im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss gemacht wurden, und enthält neue Vorschläge der Verwaltung, die auch im Text der beigefügten Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse eingepflegt wurden.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 folgende Änderungen bereits beschlossen:

- Bei § 8 (Online-Übertragungen der Ratssitzungen) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse nur die Überschrift stehen zu lassen und alle anderen Punkte bis zum Abschluss des Durchführungsbeschlusses zu streichen.
- In § 7 Abs. 1 (Öffentlichkeit der Ratssitzungen) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse letzter Satz muss der Verweis auf „§ 22“ lauten.

Herr Ecke (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) erkundigte sich in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 22.02.2021, ob zu § 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse eine Klarstellung zu den Antragsfristen erfolgen könnte. Er verwies auf die unterschiedlichen Formulierungen wann der Tag der Absendung mitberechnet wird und wann nicht.

Herr Fiedrich (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) bat um Angleichung der Fristen in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, hinsichtlich der Formulierungen bei der digitalen sowie postalischen Zustellung der Unterlagen.

Vorschlag der Verwaltung zu § 2 (Ladungsfrist) und § 26 (Niederschrift) der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse:

§ 2 Ladungsfrist

~~1. Die Einladung ist so rechtzeitig an die Ratsmitglieder abzusenden, dass mindestens 10 volle Tage, zwischen der Absendung und dem Sitzungstag liegen. Der Versand der Einladung an die Ratsmitglieder muss mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag erfolgen. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.~~

2. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

3. Beratungsunterlagen müssen mit der Einladung zu einer Sitzung vorliegen. In Ausnahmefällen können sie bis zum 3. Tage vor der Sitzung nachgereicht werden.

4. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.

§ 26 Niederschrift

~~5. Einwendungen gegen Form und Inhalt der Niederschrift können von Mitgliedern der Vertretungskörperschaft spätestens innerhalb von 12 14 Tagen nach der Versendung, den Versendungstag nicht mitgerechnet, in schriftlicher oder elektronischer Form beim Vorsitzenden bzw. schriftlich oder elektronisch beim Schriftführer geltend gemacht werden. Diese Frist gilt sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form. Werden Einwendungen beim Schriftführer geltend gemacht, veranlasst er unverzüglich eine Unterrichtung des Vorsitzenden. Über Einwendungen entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.~~

6. Zur Unterstützung des Schriftführers können Tonbandaufzeichnungen gefertigt werden; sie sind nach Versendung der Niederschrift ~~12 Werk~~14 Tage aufzubewahren. Danach sind die Aufzeichnungen zu löschen.

Herr Ecke (Bündnis 90/Die Grünen) äußerte in der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss am 22.02.2021 seine Bedenken für die zukünftigen Ausschusssitzungen im Hinblick auf das Verhältnis Ratsmitglieder zu Sachkundigen Bürger*innen, sollte der Rat die vorgeschlagene Vertretungsregelung „Jeder vertritt Jeden“ so beschließen. Gemäß § 58 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW darf die Zahl der Sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden Sachkundigen Bürger übersteigt. Zum Vergleich die ursprüngliche Fassung aus der Vorlage des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses:

§ 30

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

3. Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende Sachkundige Bürger*innen benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder oder der Sachkundigen Bürger*innen gleicher Fraktion, die dem Ausschuss nicht angehören, jedoch in alphabetischer Reihenfolge vertreten können. § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

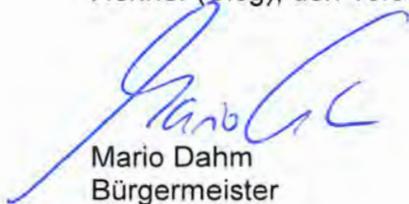
Daher hat die Verwaltung diese Regelung nochmal angepasst. Ratsmitglieder können wie bisher alle ordentlichen Ausschussmitglieder ihrer Fraktion vertreten und Sachkundige Bürger*innen nur Sachkundige Bürger*innen ihrer Fraktion. Hier der aktualisierte Vorschlag der Verwaltung zu § 30 Abs. 3 der Geschäftsordnung:

§ 30

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

*3. Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Jede/r Sachkundige Bürger*in als ordentliches Ausschussmitglied wird von jeder/m anderen Sachkundige Bürger*in seiner/ihrer Fraktion vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende Sachkundige Bürger*innen benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder oder der Sachkundigen Bürger*innen. § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.*

Hennef (Sieg), den 10.03.2021



Mario Dahm
Bürgermeister



Auszug aus der Niederschrift

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
-----	---------------------

- 1.8 Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg); Aktuelle Fassung

Herr Offergeld (CDU-Fraktion) regte an, bei § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse nur die Überschrift stehen zu lassen und alle anderen Punkte zu streichen. Die Diskussion über die Umsetzung muss erst noch in der Ratssitzung geführt werden.

Frau Meyer (SPD-Fraktion) fragte an, ob in der nächsten Ratssitzung sowie von Herr Offergeld (CDU-Fraktion) vorgeschlagen, über § 8 diskutiert und beschlossen werden kann, ohne das weitere Punkte aufgelistet sind.

Herr Bürgermeister Dahm bestätigte die von Frau Meyer (SPD-Fraktion) gestellte Frage.

Herr Ecke (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) erkundigte sich zu § 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse. Hier fragte er nach, wie mit der Antragsfrist verfahren wird und wann der Tag der Absendung mitberechnet wird und wann nicht.

Herr Fiedrich (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) führte weiter aus, dass die Zustellung der Unterlagen digital sowie postalisch unterschiedlich sind.

Frau Frey (Abteilungsleiterin Ratsbüro) antwortete, dass für den Rat ein neuer Vorschlag für die elektronische sowie postalische Übermittlung erstellt werde.

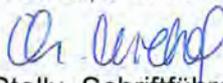
Herr Ecke (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) wies auf einen formellen Fehler in § 7 Abs. 1 letzter Satz hin, hier muss der Verweis auf § 22 lauten.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss einstimmig:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef zu beschließen:

Der Änderung der als Anlage beigefügten Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) wird zugestimmt; zusätzlich der gemachten Änderungen hinsichtlich des § 7 und § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse.

Hennef, den 03.03.2021


Stellv. Schriftführerin
Christina Viehof

Geschäftsordnung vom 03.07.2017	Geschäftsordnung (neu)
<p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung der Ratssitzung</p> <p>1. Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 3 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p> <p>2. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung einschließlich der Beratungsunterlagen oder einer elektronischen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Beratungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Form der Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach § 1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung. In Planungsangelegenheiten werden Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen den Beratungsunterlagen nicht beigelegt. Stattdessen enthält die einschlägige Beratungsunterlage eine Kurzfassung mit den wesentlichen Informationen über das Gutachten/die gutachterliche Stellungnahme. Darüber hinaus erhalten die Fraktionsvorsitzenden, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie die Fraktionen selbst eine vollständige Fassung des jeweiligen Gutachtens/der jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen zur Einsichtnahme.</p> <p>3. Die Stadt Hennef betreibt für die Mitglieder des Rates nach Maßgabe der Regelungen in dieser Geschäftsordnung ein Internet- und app-basiertes elektronisches Ratsinformationssystem (Session und Mandatos), das der mandatsbezogenen Information und der Vorbereitung auf die Sitzungen dient. Die Stadt ermöglicht den Ratsmitgliedern unter Beachtung der IT- und datenschutzrechtlichen Regelungen den passwortgeschützten Zugang zu Session bzw. Mandatos. Ratsmitglieder, die dem Bürgermeister schriftlich den Verzicht auf die Einladung in Papierform gem. Abs. 2 erklären, erhalten ihre Einladung in elektronischer Form durch Bereitstellung im Rats- und Bürgerinformationssystem Session auf der Homepage der Stadt Hennef (http://www.hennef.de) oder über die App (Mandatos) über einen passwortgeschützten</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Einberufung der Ratssitzung</p> <p>1. Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 3 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.</p> <p>2. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung einschließlich der Beratungsunterlagen oder einer elektronischen Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Beratungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Form der Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach § 1 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung. In Planungsangelegenheiten werden Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen den Beratungsunterlagen nicht beigelegt. Stattdessen enthält die einschlägige Beratungsunterlage eine Kurzfassung mit den wesentlichen Informationen über das Gutachten/die gutachterliche Stellungnahme. Darüber hinaus erhalten die Fraktionsvorsitzenden, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie die Fraktionen selbst eine vollständige Fassung des jeweiligen Gutachtens/der jeweiligen gutachterlichen Stellungnahmen zur Einsichtnahme.</p> <p>3. Die Stadt Hennef betreibt für die Mitglieder des Rates nach Maßgabe der Regelungen in dieser Geschäftsordnung ein Internet- und app-basiertes elektronisches Ratsinformationssystem (Session und Mandatos), das der mandatsbezogenen Information und der Vorbereitung auf die Sitzungen dient. Die Stadt ermöglicht den Ratsmitgliedern unter Beachtung der IT- und datenschutzrechtlichen Regelungen den passwortgeschützten Zugang zu Session bzw. Mandatos. Ratsmitglieder, die dem Bürgermeister schriftlich den Verzicht auf die Einladung in Papierform gem. Abs. 2 erklären, erhalten ihre Einladung in elektronischer Form durch Bereitstellung im Rats- und Bürgerinformationssystem Session auf der Homepage der Stadt Hennef (http://www.hennef.de) oder über die App (Mandatos) über einen passwortgeschützten</p>

<p>Zugang. Die Benachrichtigung der Ratsmitglieder erfolgt über eine E-Mail. Jeder Teilnehmer der digitalen Ratsarbeit ist verantwortlich dafür, dass sein privates mobiles Endgerät zum Sitzungstermin funktionsfähig und aufgeladen ist. Auf Antrag kann jedes Ratsmitglied eine W-LAN Kennung für die Sitzungssäle erhalten. Bei Problemen mit dem Internetzugang kann die IT-Abteilung zur Hilfe zugezogen werden, ein Reparaturservice o. ä. der privaten Endgeräte wird nicht geleistet.</p>	<p>Zugang. Die Benachrichtigung der Ratsmitglieder erfolgt über eine E-Mail. Jeder Teilnehmer der digitalen Ratsarbeit ist verantwortlich dafür, dass sein privates mobile Endgerät zum Sitzungstermin funktionsfähig und aufgeladen ist. Auf Antrag kann jedes Ratsmitglied eine W-LAN Kennung für die Sitzungssäle erhalten. Bei Problemen mit dem Internetzugang kann die IT-Abteilung zur Hilfe zugezogen werden, ein Reparaturservice o. ä. der privaten Endgeräte wird nicht geleistet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Ladungsfrist</p> <p>1. Die Einladung ist so rechtzeitig an die Ratsmitglieder abzusenden, dass mindestens 10 volle Tage zwischen der Absendung und dem Sitzungstag liegen. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.</p> <p>2. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p> <p>3. Beratungsunterlagen müssen mit der Einladung zu einer Sitzung vorliegen. In Ausnahmefällen können sie bis zum 3. Tage vor der Sitzung nachgereicht werden.</p> <p>4. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Ladungsfrist</p> <p>1. Die Einladung ist so rechtzeitig an die Ratsmitglieder abzusenden, dass mindestens 10 volle Tage, zwischen der Absendung und dem Sitzungstag liegen. Der Versand der Einladung an die Ratsmitglieder muss mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag erfolgen. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.</p> <p>2. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.</p> <p>3. Beratungsunterlagen müssen mit der Einladung zu einer Sitzung vorliegen. In Ausnahmefällen können sie bis zum 3. Tage vor der Sitzung nachgereicht werden.</p> <p>4. Die Absätze 1, 2 und 3 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</p> <p>1. Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden</p> <p>2. Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.</p> <p>3. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Aufstellung der Tagesordnung</p> <p>1. Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher oder elektronischer Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. <u>Anträge auf Ausschussbesetzungen für den Rat sind von dieser Regel ausgenommen.</u></p> <p>2. Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.</p> <p>3. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt,</p>

<p>Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist, s. a. § 12 Abs. 3 und 4.</p> <p>4. Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 und 3 sind schriftliche oder elektronische Anträge und Anfragen, die nach der Zuständigkeitsregelung in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, über den Bürgermeister unmittelbar dem Ausschuss zuzuleiten.</p>	<p>weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit ohne Sachdiskussion durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist, s. a. § 12 Abs. 3 und 4.</p> <p>4. Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 und 3 sind schriftliche oder elektronische Anträge und Anfragen, die nach der Zuständigkeitsregelung in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, über den Bürgermeister unmittelbar dem Ausschuss zuzuleiten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung</p> <p>1. Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.</p> <p>2. Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Informationsrecht des Rates</p> <p>1. Für die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht gelten die Vorschriften des § 55 GO NRW.</p> <p>2. Zuständig für die Erteilung von Auskünften und die Gewährung der Akteneinsicht ist ausschließlich der Bürgermeister.</p> <p>3. Die Akteneinsicht wird in den städtischen Diensträumen gewährt.</p> <p>4. Anträge auf Akteneinsicht nach § 55 GO NRW sind direkt an den Bürgermeister zu richten. Die Akteneinsicht ist bis zum sechsten Arbeitstag nach Zugang des förmlichen Antrages zu gewähren.</p> <p>5. Zur Vorbereitung seiner Beratungen kann der Rat darüber hinaus im Rahmen seiner Aufgaben vom Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten</p>	

<p>Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen. Für die Verwertung der gespeicherten Daten gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen</p> <p>1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer sind - außer im Falle des § 19 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, in den Sitzungen des Rates das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Bei Verstößen gilt § 21 entsprechend.</p> <p>2. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten, b) Liegenschaftssachen, c) Auftragsvergaben, d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW) g) Kreditbeschaffung <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.</p> <p>3. Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).</p> <p>4. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen</p> <p>1. Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 19 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, in den Sitzungen des Rates das Wort zu ergreifen oder Beifall und Missbilligung zu äußern oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. Bei Verstößen gilt § 22entsprechend.</p> <p>2. Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten, b) Liegenschaftssachen, c) Auftragsvergaben, d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW) g) Kreditbeschaffung <p>Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.</p> <p>3. Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW).</p> <p>4. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.</p>

	<p>§ 8 Online-Übertragungen der Ratssitzungen</p> <p>Text folgt zu einem späteren Zeitpunkt.</p>
<p>§ 8 Vorsitz</p> <p>1. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein ehrenamtlicher Stellvertreter den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.</p> <p>2. Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO NRW) aus.</p>	<p>§ 9 Vorsitz</p>
<p>§ 9 Beschlussfähigkeit</p> <p>1. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW).</p> <p>2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW).</p>	<p>§ 10 Beschlussfähigkeit</p>
<p>§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Befangenheit von Ratsmitgliedern</p> <p>1. Die Verschwiegenheitspflicht von Ratsmitgliedern richtet sich nach § 43 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 30 GO NRW. Als Angelegenheiten, deren Geheimhaltung vom Rat beschlossen wurde und über die somit Verschwiegenheit zu bewahren ist, gelten insbesondere Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten wurden.</p> <p>2. Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung</p>	<p>§ 11 Verschwiegenheitspflicht, Befangenheit von Ratsmitgliedern</p>

<p>ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Die Nichtteilnahme an der Beratung und Beschlussfassung ist in der Niederschrift zu vermerken.</p> <p>3. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht. Bei dieser Entscheidung darf das betroffene Ratsmitglied nicht mitwirken.</p> <p>4. Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 2, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>5. Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>1. Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).</p> <p>2. Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Ratsmitglieder und sachkundige Bürger können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).</p> <p>3. Ausgenommen von der Regelung in Absatz 2 Satz 2 sind Personalangelegenheiten im Rat und die Teilnahme an Sitzungen des Personalausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Teilnahme an Sitzungen</p> <p>1. Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).</p> <p>2. Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Ratsmitglieder und sachkundige Bürger können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW).</p> <p>3. Ausgenommen von der Regelung in Absatz 2 Satz 2 sind Personalangelegenheiten im Rat und die Teilnahme an Sitzungen des Personalausschusses Ausschusses für Personal und Gleichstellung und des Rechnungsprüfungsausschusses.</p>

<p style="text-align: center;">§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p> <p>1. Der Rat kann beschließen,</p> <p>a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.</p> <p>Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Geschäftsordnung handelt.</p> <p>2. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>3. Ist aufgrund des Vorschlages einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.</p> <p>4. Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Redeordnung</p> <p>1. Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Redeordnung</p> <p>1. Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit</p>

<p>zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.</p> <p>2. Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Absätze 3 und 4.</p> <p>3. Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.</p> <p>4. Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.</p> <p>5. Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.</p> <p>6. Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden.</p>	<p>zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.</p> <p>2. Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Absätze 3 und 4.</p> <p>3. Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen.</p> <p>4. Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.</p> <p>5. Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.</p> <p>6. Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <p>a) auf Schluss der Aussprache (§ 15), b) auf Schluss der Rednerliste (§ 15), c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister, d) auf Vertagung, e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) auf namentliche oder geheime Abstimmung, h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.</p> <p>2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.</p> <p>3. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>1. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:</p> <p>a) auf Schluss der Aussprache (§ 16), b) auf Schluss der Rednerliste (§ 16), c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister, d) auf Vertagung, e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) auf namentliche oder geheime Abstimmung, h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.</p> <p>2. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann Anschließend ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 18 Abs. 3 und Abs. 4 bedarf es keiner Abstimmung.</p> <p>3. Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden</p>

<p>mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>	<p>mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste</p> <p>Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Anträge zur Sache</p> <p>1. Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Ausgenommen hiervon sind Anfragen und Mitteilungen, die zu Beginn der Sitzung zum ordentlichen Tagesordnungspunkt gemacht wurden. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.</p> <p>2. Anträge nach Absatz 1, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Anträge zur Sache</p> <p>1. Jedes Mitglied des Rates und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorbereitung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Ausgenommen hiervon sind Anfragen und Mitteilungen, die zu Beginn der Sitzung zum ordentlichen Tagesordnungspunkt gemacht wurden. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.</p> <p>2. Anträge nach Absatz 1, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.</p> <p>3. Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Abstimmung</p> <p>1. Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.</p> <p>2. Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Abstimmung</p>

3. Auf Antrag von mindestens einer Fraktion oder einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.

4. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

5. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

6. Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 18

Fragerecht der Ratsmitglieder und Mitteilungen

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche oder elektronische Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, über das Ratsbüro an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt. Der Fragesteller darf in der Sitzung selbst jeweils eine Zusatzfrage zu seiner Anfrage stellen. Ist eine Beantwortung der Anfrage bzw. der Zusatzfrage nicht am Sitzungstag möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

2. Jede Fraktion ist darüber hinaus berechtigt, unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen“ bis zu drei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

<p>3. Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 oder 2 entsprechen, die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde, die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. <p>4. Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>5. Mitteilungen der Verwaltung erfolgen ohne Erörterung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 19 Einwohnerfragestunde</p> <p>1. Die Einwohnerfragestunde wird vom Bürgermeister mindestens zweimal jährlich anberaumt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>2. Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.</p> <p>3. Der Bürgermeister hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> sie in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden, Institutionen oder Personen fallen, sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen, sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 7 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften verletzt, Unterstellungen, Feststellungen oder Wertungen beinhalten, die offensichtlich unverständlich oder beleidigen Inhalts sind, ein laufendes Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren betreffen. <p>4. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Einwohnerfragestunde</p> <p>1. Die Einwohnerfragestunde wird vom Bürgermeister mindestens zweimal jährlich anberaumt findet zu Beginn jeder Ratssitzung statt; sie ist in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Ratssitzung aufzunehmen. Sie soll die Dauer von 30 45 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>2. Jeder Einwohner der Stadt ist berechtigt, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Die Fragen können auch im Vorfeld schriftlich an ratshuera@hennef.de eingereicht werden.</p> <p>3. Der Bürgermeister hat Fragen zurückzuweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen zu unterbinden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> sie in den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden, Institutionen oder Personen fallen, sie sich auf nachfolgende Tagesordnungspunkte derselben Sitzung beziehen, sie Angelegenheiten betreffen, die gemäß § 7 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder deren Beantwortung gesetzliche Vorschriften verletzt, Unterstellungen, Feststellungen oder Wertungen beinhalten, die offensichtlich unverständlich oder beleidigen Inhalts sind, ein laufendes Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren betreffen. <p>4. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein; sie sollen einschließlich ihrer</p>

<p>überschreiten. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.</p> <p>5. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>6. Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.</p>	<p>Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.</p> <p>5. Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.</p> <p>6. Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Wahlen</p> <p>1. Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.</p> <p>2. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.</p> <p>3. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW).</p> <p>4. Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Wahlen</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht</p> <p>1. In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht</p> <p>1. In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das</p>

<p>Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 22 - 24 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.</p> <p>2. Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p>	<p>Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der §§ 23 - 25 dieser Geschäftsordnung - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.</p> <p>2. Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Ordnungsruf und Wortentziehung</p> <p>1. Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.</p> <p>2. Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen, oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.</p> <p>3. Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Ordnungsruf und Wortentziehung</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</p> <p>Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung</p> <p>1. Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied</p> <p>a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des Vorsitzenden sein störendes Verhalten fortsetzt oder</p> <p>b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.</p> <p>2. Hält der Bürgermeister die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält er den sofortigen</p>

	Ausschluss des Ratsmitglieds für erforderlich, so kann er den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (51 Abs. 3 GO.)
<p style="text-align: center;">§ 24 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p> <p>1. Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 23 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.</p> <p>2. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Niederschrift</p> <p>1. Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Namen der anwesenden Ratsmitglieder, b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen. <p>2. Die Niederschrift ist innerhalb von drei Wochen nach der Sitzung zuzustellen. Die Zustellung für Ratsmitglieder, die ihren Verzicht auf papiergebundene Niederschriften erklärt haben, erfolgt in elektronischer Form durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem Session auf der Homepage der Stadt Hennef (http://www.hennef.de) oder Mandatos. Die Benachrichtigung der Ratsmitglieder erfolgt über eine E-Mail. Die Niederschrift ist in Form eines Beschlussprotokolls mit einer gedrängten Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes bei wesentlichen Tagesordnungspunkten zu fertigen. Das Abstimmungsergebnis ist getrennt nach den Fraktionen aufzuführen.</p> <p>3. Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Niederschrift</p>

<p>werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.</p> <p>4. Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.</p> <p>5. Einwendungen gegen Form und Inhalt der Niederschrift können von Mitgliedern der Vertretungskörperschaft spätestens innerhalb von 12 Tagen nach der Versendung, den Versendungstag mitgerechnet, schriftlich beim Vorsitzenden bzw. schriftlich oder elektronisch beim Schriftführer geltend gemacht werden. Werden Einwendungen beim Schriftführer geltend gemacht, veranlasst er unverzüglich eine Unterrichtung des Vorsitzenden. Über Einwendungen entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.</p> <p>6. Zur Unterstützung des Schriftführers können Tonbandaufzeichnungen gefertigt werden; sie sind nach Versendung der Niederschrift 12 Werktage aufzubewahren. Danach sind die Aufzeichnungen zu löschen.</p>	<p>5. Einwendungen gegen Form und Inhalt der Niederschrift können von Mitgliedern der Vertretungskörperschaft spätestens innerhalb von 12 14 Tagen nach der Versendung, den Versendungstag nicht mitgerechnet, in schriftlicher oder elektronischer Form beim Vorsitzenden bzw. schriftlich oder elektronisch beim Schriftführer geltend gemacht werden. Diese Frist gilt sowohl für die schriftliche Übersendung als auch für die Übersendung in elektronischer Form. Werden Einwendungen beim Schriftführer geltend gemacht, veranlasst er unverzüglich eine Unterrichtung des Vorsitzenden. Über Einwendungen entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.</p> <p>6. Zur Unterstützung des Schriftführers können Tonbandaufzeichnungen gefertigt werden; sie sind nach Versendung der Niederschrift 12 Werktage 14 Tage aufzubewahren. Danach sind die Aufzeichnungen zu löschen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>1. Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.</p> <p>2. Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister.</p> <p>3. Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit</p>

<p>gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 27 Ältestenrat</p> <p>1. Vor einer Sitzung des Stadtrates soll eine Sitzung des Ältestenrates stattfinden, in der der Bürgermeister die Mitglieder über die vorgesehene Tagesordnung unterrichtet.</p> <p>2. Der Bürgermeister kann den Ältestenrat auch aus anderen Anlässen einladen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Ältestenrat</p> <p>1. Vor einer Sitzung des Stadtrates soll eine Sitzung des Ältestenrates stattfinden, in der der Bürgermeister die Mitglieder über die vorgesehene Tagesordnung unterrichtet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Fraktionsvorsitzende können sich im Verhinderungsfalle durch eine/n stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n vertreten lassen.</p> <p>2. Der Bürgermeister kann den Ältestenrat auch aus anderen Anlässen einladen.</p> <p>3. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Grundregel</p> <p>Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder § 29 dieser Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen enthalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Grundregel</p> <p>Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder § 30 dieser Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen enthalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</p> <p>1. Die/Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Die/Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Sind die/der Ausschussvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in verhindert, übernimmt das an Lebensjahren älteste Ratsmitglied des Ausschusses die Leitung der Ausschusssitzung.</p> <p>Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse</p> <p>1. Die/Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Die/Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Sind die/der Ausschussvorsitzende und sein/e Stellvertreter/in verhindert, übernimmt das an Lebensjahren Dienstjahre älteste Ratsmitglied des Ausschusses die Leitung der Ausschusssitzung.</p> <p>Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf.</p>

Bei der Einladung für den Vergabeausschuss beträgt die Ladungsfrist abweichend von § 2 Abs. 1 drei volle Tage zwischen dem Tag der Absendung und dem Sitzungstag.

2. Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.

3. Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende Sachkundige Bürger benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder. § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

4. Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

5. Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

6. Die Einladungen und Niederschriften zu den Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern allen Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister in entsprechender Übermittlungsform zuzuleiten.

7. Die §§ 6 und 19 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

Bei der Einladung für den Vergabeausschuss beträgt die Ladungsfrist abweichend von § 2 Abs. 1 drei volle Tage zwischen dem Tag der Absendung und dem Sitzungstag.

2. Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 10 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.

3. Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Jede/r Sachkundige Bürger*in als ordentliches Ausschussmitglied wird von jeder/m anderen Sachkundige Bürger*in seiner/ihrer Fraktion vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende Sachkundige Bürger*innen benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder oder der Sachkundigen Bürger*innen. § 30 Abs. 2 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

4. Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

5. Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

6. Die Einladungen und Niederschriften zu den Ausschusssitzungen sind neben den Ausschussmitgliedern allen Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister in entsprechender Übermittlungsform zuzuleiten.

7. Die §§ 6 und 19-20 dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung.

<p style="text-align: center;">§ 30 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</p> <p>1. Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschusmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.</p> <p>2. Über den Einspruch entscheidet der Rat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Bildung von Fraktionen</p> <p>1. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>2. Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.</p> <p>3. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.</p> <p>4. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.</p> <p>5. Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen) die erforderlichen technischen und</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Bildung von Fraktionen</p> <p>1. Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>2. Die Bildung <u>oder Auflösung</u> einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.</p> <p>3. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.</p> <p>4. Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.</p> <p>5. Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. <u>§ 3 Abs. 1 und 2 4</u> Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i. V. m. Art. 4 DSGVO) die</p>

<p>organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).</p>	<p>erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Art. 17 abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).</p>
<p style="text-align: center;">§ 32 Informationsrecht der Fraktionen</p> <p>1. Zur Vorbereitung ihrer Beratungen können die Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Bürgermeister Auskünfte über die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere Bestimmungen der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.</p> <p>2. Das Auskunftsersuchen ist durch den/die Vorsitzende/n der Fraktion schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Fraktionsbeschlusses an den Bürgermeister zu richten.</p> <p>3. Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.</p> <p style="text-align: center;">§ 33 Datenschutz</p> <p>1. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</p> <p>2. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Informationsrecht der Fraktionen</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Datenschutz</p> <p>1. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.</p> <p>2. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt,</p>

<p>3. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p>	<p>insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p> <p>3. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Datenverarbeitung</p> <p>1. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport und die elektronische Speicherung der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>2. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.</p> <p>3. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW).</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Datenverarbeitung</p> <p>1. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport und die elektronische Speicherung der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>2. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.</p> <p>3. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO NRW) (vgl. § 49 Abs. 1 DSGVO NRW). Zu beachten ist</p>

<p>4. Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</p> <p>5. Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.</p> <p>6. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.</p>	<p>hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.</p> <p>4. Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.</p> <p>5. Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.</p> <p>6. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.</p> <p>7. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 Schlussbestimmungen</p> <p>Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung zur Verfügung zu stellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Schlussbestimmungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 36 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 04.10.2010 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 04.10.2010 03.07.2017 außer Kraft.</p>



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2021/2741
Datum: 10.02.2021

TOP: 4.7
Anlage Nr.: 10

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	22.02.2021	öffentlich
Rat	15.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses beschließt der Rat der Stadt Hennef:

Dem Erlass der als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügten Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) wird zugestimmt.

Begründung

Die beigefügte Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) erhalten Sie ohne Inhaltsübersicht als Synopse.

Wie bereits zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses abgedruckt, sind die geänderten Passagen farblich abgesetzt und die zukünftig entfallenden Textteile wurden durchgestrichen, ergänzt oder durch neue ersetzt. Dies dient der besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen und soll als Arbeitsgrundlage für die Fraktionen und fraktionslosen Ratsmitglieder dienen.

Diese Vorlage informiert Sie über die Änderungen die auf Grund der Beschlüsse und Diskussionen im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss gemacht wurden, und enthält neue Vorschläge der Verwaltung, die auch im Text der beigefügten Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) eingepflegt wurden.

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 folgende Änderungen bereits beschlossen:

- **§ 6** (Ältestenrat) wurde, um die Regelung der Stellvertretung und die Teilnahme der Beigeordneten und des Vorstandes der Stadtbetriebe Hennef AöR an den Sitzungen des Ältestenrates, erweitert.
- **§ 17 Nr. 7 e** (Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz) wird nicht geändert.

Außerdem wurde der **§ 5 Nr. 4** (Ausschüsse) angepasst. Hier geht es um die Stellvertretung der Sachkundigen Bürger*innen in den Ausschüssen, die nun mit der neuen Regelung des § 30 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse übereinstimmt.

Die Verwaltung schlägt vor den **§ 18** (Bekanntmachungen) dahingehend zu ändern, dass nicht nur der Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus, sondern auch der Aushang an der Haupteingangstüre des Rathauses für die Bekanntmachungen möglich ist. Diese Änderung ist notwendig geworden, weil der Zugang durch die Corona-Beschränkungen nicht mehr ohne Termin möglich ist. Auf diese Weise können die Bürger*innen weiterhin informiert werden.

Hennef (Sieg), den 09.03.2021



Mario Dahm
Bürgermeister



Auszug aus der Niederschrift

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
-----	---------------------

- 1.9 Erlass einer neuen Hauptsatzung für die Stadt Hennef (Sieg);
Aktuelle Fassung

Zu dem vorliegenden Tagesordnungspunkt wurden Änderungsanträge gestellt:

Herr Ecke (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) führte aus, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Aufnahme der stellv. Bürgermeister im Ältestenrat sind. Herr Ecke stellte den Antrag auf „Verkleinerung“ des Ältestenrates ohne die stellv. Bürgermeister*innen in § 6 der Hauptsatzung.

Beschluss-Nr. 13

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss lehnte den Antrag von Herrn Ecke (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) ab. Für den Antrag stimmten die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Herr Krey (fraktionsloses Ratsmitglied) dagegen stimmten die Fraktionen SPD, CDU, FDP und die Unabhängigen sowie der Bürgermeister.

Herr Krey (fraktionsloses Mitglied) stellte einen Antrag, dass auch fraktionslose Ratsmitglieder zur Sitzung des Ältestenrates eingeladen werden sollen.

Beschluss-Nr. 14

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss lehnte den Antrag bei Gleichstand der Stimmen ab. 12 Gegenstimmen aus der Fraktionen CDU, FDP und die Unabhängigen, 12 Stimmen für den Antrag von den Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Herr Krey (fraktionsloses Ratsmitglied) und dem Bürgermeister.

Danach ließ Herr Dahm über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU/FDP/Die Unabhängigen zur Zusammensetzung des Ältestenrates abstimmen.

Beschluss-Nr. 15

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss mehrheitlich den gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU/FDP/Die Unabhängigen, dass § 6 der Hauptsatzung um die Regelung der Stellvertretung und die Teilnahme der Beigeordneten und des Vorstands der Stadtbetriebe Hennef AöR, ergänzt werde. Für den Antrag stimmten die Fraktionen CDU, FDP, Die Unabhängigen und Herr Krey (fraktionsloses Ratsmitglied). Dagegen stimmten die Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Bürgermeister.

Herr Ecke (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) stellte den Antrag, dass in der Hauptsatzung des § 17 Nr. 7e die ursprüngliche Regelung bestehen bleiben sollte.



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Beschluss-Nr. 16

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschloss den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einstimmig, dass die ursprüngliche Fassung des § 17 Nr. 7e bestehen bleibt.

Nachdem keine weiteren Änderungswünsche vorgebracht wurden, ließ der Bürgermeister über die nun vorliegende Fassung der Hauptsatzung der Stadt Hennef abstimmen.

Beschluss-Nr. 17

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef einstimmig, die Hauptsatzung der Stadt Hennef mit den beschlossenen Änderungen zu beschließen.

Hennef, den 03.03.2021


Stellv. Schriftführerin
Christina Viehof

Hauptsatzung vom 26.10.2009, zuletzt geändert am 30.11.2015	Hauptsatzung (neu)
<p style="text-align: center;">§ 1 Stadt und Stadtgebiet</p> <p>Die Stadt Hennef (Sieg) wurde durch das Gesetz zur kommunalen Neugliederung des Raumes Bonn vom 10.06.1969 aus den früheren selbständigen Gemeinden Hennef (Sieg), Lauthausen und Uckerath zusammengeschlossen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Ortsnamen</p> <p>1. Der Zentralort führt die Bezeichnung Hennef (Sieg).</p> <p>2. Die Ortschaften führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen Hennef (Sieg).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Wappen, Siegel, Banner und Hissflagge</p> <p>Die Stadt Hennef (Sieg) führt ein Wappen, ein Siegel, ein Banner und eine Hissflagge gemäß nachfolgender Beschreibung:</p> <p><u>Wappen</u></p> <p>In Rot zwischen zwei schlanken, mit schwarzer Fensterfüllung ausgestatteten, silbernen (weißen) Türmen ein breiter, von drei Türmchen bekrönter, gleichfarbener Zinnturm; alle stehen auf einem silbernen (weißen) Rippengewölbe und über einer aus der Schildrundung wachsenden, gleichfarbigen Zinnenmauer. Das Gewölbe überspannt einen roten Dreieck, in dessen Mitte ein silberner (weißer) Schild mit steigendem, in der rechten Tatze eine blaue Weintraube haltendem, laubbewehrtem und -bezungtem roten Löwen steht; der Schild ist flankiert von je fünf und bekrönt von zwei silbernen (weißen) Kreuzen.</p> <p><u>Siegel</u></p> <p>Umschrift: Stadt Hennef - Rhein-Sieg-Kreis - Siegelbild: In Schwarz zwischen zwei schlanken weißen Türmen ein breiter, von drei Türmchen bekrönter, gleichfarbiger Zinnturm; alle stehen auf einem weißen Rippengewölbe und über einer aus der Schildrundung wachsenden, gleichfarbigen Zinnenmauer. Das Gewölbe überspannt einen schwarzen Dreieck, in dessen Mitte ein weißer Schild mit steigendem, in der rechten Tatze eine weiße Weintraube haltendem, weißbewehrtem und -bezungtem schwarzen Löwen steht, der Schild ist flankiert</p>	

<p>von je fünf und bekrönt von zwei weißen Kreuzen.</p> <p><u>Banner</u></p> <p>Rot-Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, auf der roten Bahn im oberen Drittel ohne Schild das Wappen der Stadt.</p> <p><u>Hissflagge</u></p> <p>Rot-Weiß im Verhältnis 1 : 1 quergestreift, im Obereck ohne Schild das Wappen der Stadt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Der Stadtrat</p> <p>1. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) führt die Bezeichnung Stadtrat.</p> <p>2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung Ratsmitglieder.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Ausschüsse</p> <p>1. Über die in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse hinaus kann der Rat weitere Ausschüsse bilden. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Er führt die Bezeichnung Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss. Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des § 23 des Denkmalschutzgesetzes NW bestimmt der Stadtrat den Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz.</p> <p>2. Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse können die Ausschüsse Kommissionen mit zeitlicher oder sachlicher Beschränkung bilden.</p> <p>3. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden durch die Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) festgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.</p> <p>4. Für die Mitglieder der Ausschüsse werden Vertreter gewählt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ausschüsse</p> <p>1. Über die in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse hinaus kann der Rat weitere Ausschüsse bilden. Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Er führt die Bezeichnung Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss. Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des § 23 des Denkmalschutzgesetzes NW bestimmt der Stadtrat den Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz-Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz.</p> <p>2. Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse können die Ausschüsse Kommissionen mit zeitlicher oder sachlicher Beschränkung bilden kann der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss Kommissionen mit zeitlicher oder sachlicher Beschränkung bilden. Näheres regelt § 1 Abs. 5 der Zuständigkeitsregelung.</p> <p>4. Für die Mitglieder der Ausschüsse werden Vertreter gewählt.</p>

<p>Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind als Vertreter der Ausschussmitglieder sachkundige Bürger benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht für das ordentliche Ausschussmitglied vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder. Dies gilt jedoch nur, soweit das Stellvertretungsrecht der sachkundigen Bürger nicht dazu führt, dass die Zahl der sachkundigen Bürger die Anzahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen übersteigt (vgl. § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW). Ausschussmitglieder werden aus der Liste von Ratsmitgliedern der Fraktion oder Gruppen vertreten, der sie zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalles angehören. Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen gem. Ziffer 1 - 3 ist aufgrund der spezialgesetzlichen Bestimmungen der Jugendhilfeausschuss.</p> <p>5. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zweck der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht gem. § 55 Abs. 2 GO NRW.</p>	<p>Jedes ordentliche Ausschussmitglied wird von jedem anderen Ratsmitglied seiner Fraktion, das dem Ausschuss nicht angehört, vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Jede/r Sachkundige Bürger*in als ordentliches Ausschussmitglied wird von jeder/m anderen Sachkundige Bürger*in seiner/ihrer Fraktion vertreten und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Sind für die ordentlichen Ausschussmitglieder stellvertretende Sachkundige Bürger*innen benannt, so greift deren Stellvertretungsrecht vor dem Stellvertretungsrecht der Ratsmitglieder. Dies gilt jedoch nur, soweit das Stellvertretungsrecht der sachkundigen Bürger nicht dazu führt, dass die Zahl der sachkundigen Bürger die Anzahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen übersteigt (vgl. § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW). Ausschussmitglieder werden aus der Liste von Ratsmitgliedern der Fraktion oder Gruppen vertreten, der sie zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalles angehören. Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen ist aufgrund der spezialgesetzlichen Bestimmungen der Jugendhilfeausschuss und andere Gremien, bei denen eine persönliche Stellvertretung vorgeschrieben ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Ältestenrat</p> <p>1. Der Rat bildet einen Ältestenrat.</p> <p>2. Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, seinen ehrenamtlichen Stellvertretern und den Fraktionsvorsitzenden; der Rat kann den Kreis der ständigen Mitglieder des Ältestenrates durch Beschluss erweitern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ältestenrat</p> <p>1. Der Rat bildet einen Ältestenrat.</p> <p>2. Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, seinen ehrenamtlichen Stellvertretern, und den Fraktionsvorsitzenden, den Beigeordneten und dem Vorstand der Stadtbetriebe Hennef AöR; der Rat kann den Kreis der ständigen Mitglieder des Ältestenrates durch Beschluss erweitern. Fraktionsvorsitzende können sich im Verhinderungsfalle durch eine/n stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n vertreten lassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Stellvertreter des Bürgermeisters</p> <p>1. Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.</p>	

<p>2. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 17 dieser Hauptsatzung zustehen, eine Aufwandsentschädigung entsprechend § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Bürgermeister</p> <p>1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) festgelegt.</p> <p>2. Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Bürgermeister</p> <p>1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnungsregelung für den Rat und die Ausschüsse und den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Beigeordnete</p> <p>1. Der Rat der Stadt Hennef wählt bis zu zwei Beigeordnete. Ein Beigeordneter wird vom Rat zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters bestellt (§ 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Dieser Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter".</p> <p>2. Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, werden die Geschäftskreise nach Maßgabe des § 73 Abs. 1 GO NRW bestimmt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>1. Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW.</p> <p>2. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer</p>	

gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 rechtzeitig und umfassend.

3. Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

4. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist (vgl. § 5 Abs. 4 und 5 der GO NRW) obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

**§ 11
Beamte und Angestellte**

(1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 oder 3 GO NRW, gilt § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

(2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zu Regelungen der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Bürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

**§ 11
Beamte und Angestellte**

1. Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 oder 3 GO NRW, gilt § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

2. Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zu Regelungen der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Bürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.

§ 12
Unterrichtung der Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

§ 13
Bürgerantrag

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat zu wenden (Bürgerantrag). Bürgeranträge, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten; hierüber ist der Antragsteller zu unterrichten.

2. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

3. Für die Erledigung von Bürgeranträgen im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss. Unbeschadet der Zuständigkeit des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses für die Erledigung von Bürgeranträgen kann der Ausschussvorsitzende des betreffenden Fachausschusses im Benehmen mit dem Bürgermeister Anregungen oder Beschwerden im Rahmen eines Bürgerantrages in einer ordentlichen Sitzung des zuständigen Fachausschusses beraten lassen.

4. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 3 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

5. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder einer Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

6. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

a) der Inhalt einen Strafbestand erfüllt,

b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

7. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 3 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 14

Dringlichkeitsbeschlüsse und – entscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs.1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Bei Verhinderung des Bürgermeisters werden Dringlichkeitsentscheidungen vom allgemeinen Vertreter unterzeichnet.

<p style="text-align: center;">§ 15 Genehmigung von Rechtsgeschäften</p> <p>1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.</p> <p>2. Keiner Genehmigung bedürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt. <p>3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und die Beigeordneten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Auslagenersatz</p> <p>Jede Fraktion hat Anspruch auf eine Zuwendung zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung im Betrage von monatlich je Fraktionsmitglied 50 €; mindestens jedoch monatlich 205,00 €.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Auslagenersatz Fraktionszuwendungen</p> <p>1. Jede Fraktion hat Anspruch auf eine Zuwendung zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung im Betrage von monatlich je Fraktionsmitglied 50 €; mindestens jedoch monatlich 205,00 €.</p> <p>2. Darüber hinaus sind die Kosten der Fraktionsgeschäftsführung ebenfalls aus städtischen Haushaltsmitteln zu finanzieren. Alle Stadtratsfraktionen erhalten in der laufenden Legislaturperiode einen Sockelbetrag von monatlich 102,- €, zuzüglich eines Betrages von 13,- € je Fraktionsmitglied.</p> <p>3. Die Stadt Hennef (Sieg) stellt den Fraktionen im Rahmen vorhandener Kapazitäten Sitzungsräume innerhalb von städtischen Gebäuden zur Verfügung.</p> <p>4. Fraktionslose Ratsmitglieder oder Fraktionen ohne Fraktionsbüro erhalten pro Ratsmitglied eine monatliche Zuwendung gem. § 56 Abs. 3 GO NRW aus Haushaltsmitteln i.H.v. 50,- € zur Sitzungsvorbereitung. Die Höhe der Zahlung entfällt, wenn sich das Ratsmitglied einer Fraktion oder einer Gruppe im Rat der Stadt Hennef (Sieg) anschließt oder ein Fraktionsbüro zur Verfügung gestellt wird.</p>

§ 17
Aufwandsentschädigung und
Verdienstausfallersatz

1. Die Ratsmitglieder erhalten gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe b) der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung (Entschädigungsverordnung) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Kommissions- und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld nach den dort festgelegten Beträgen.

2. Sachkundige Bürger im Sinne von § 58 Abs. 3 und sachkundige Einwohner im Sinne von § 58 Abs. 4 GO NRW erhalten gemäß § 2 Abs. 1 der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss-, Kommissions- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe des dort festgelegten Betrages.

3. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt.

§ 17
Aufwandsentschädigung und
Verdienstausfallersatz

1. Die Ratsmitglieder erhalten gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe b) der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse in der jeweils geltenden Fassung (Entschädigungsverordnung) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss-, Kommissions- und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung ~~in Form von~~ und Sitzungsgeld nach den dort festgelegten Beträgen. Bleibt ein Ratsmitglied länger als 6 Monate ununterbrochen den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse fern, so erhält es ab dem siebten Monat nur noch 1/3 der Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Die Aufwandsentschädigung entfällt in voller Höhe, wenn ein Ratsmitglied länger als ein Jahr den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse fernbleibt, für die über ein Jahr hinausgehende Zeit.

3. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 36 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Fraktionssitzungen sind auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen, auch in Form von Online-Sitzungen entschädigungsfähig. Die Online-Sitzungen müssen im gleichen Rahmen wie eine Präsenz-Fraktionssitzung stattfinden. Zur Sitzung muss im Vorfeld mit einer Tagesordnung bzw. einem Beratungsgegenstand eingeladen werden. Es muss der übliche Personenkreis teilnehmen. Die Teilnehmer sind zu Beginn der Sitzung ordnungsgemäß vom Vorsitzenden oder der Geschäftsführung durch Aufruf festzustellen und schriftlich festzuhalten. Zur Abrechnung benötigt das Ratsbüro zwingend eine Anwesenheitsliste, diese kann vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter bestätigt werden. Beginn und Sitzungsende sind einzutragen. Spontane

4. Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 3 der Entschädigungsverordnung in Höhe des 3-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung der für Ratsmitglieder in Städten gleicher Größe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1a) der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung angemessen ist. Weitere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 3 der Entschädigungsverordnung in Höhe des 1,5-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung der für Ratsmitglieder in Städten gleicher Größe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1a) der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung angemessen ist.

5. Fraktionsvorsitzende und ggfls. deren Stellvertreter erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern zustehen, eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

6. Stellvertretende Bürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nur eine weitere Aufwandsentschädigung, entweder nach Absatz 4 oder 5 dieser Hauptsatzung, und zwar die im Einzelfall aus ihrem Amt resultierende jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

7. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit die während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der

Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon- oder Videoanruf sind nicht als Fraktionssitzung zu werten.

5. Fraktionsvorsitzende und ggfls. deren Stellvertreter sowie Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern zustehen, eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

6. Stellvertretende Bürgermeister, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 nur eine weitere Aufwandsentschädigung, entweder nach Absatz 4 oder 5 dieser Hauptsatzung, und zwar die im Einzelfall aus ihrem Amt resultierende jeweils höhere Aufwandsentschädigung. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den fünffachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung begrenzt.

7. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit die während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufall wird auf Antrag für jede Stunde

versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten; wobei der Verdienstaussfallersatz in keinem Fall den Betrag von 15,00 € je Stunde überschreiten darf:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 5,00 € festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist,

oder

b) mindestens drei Personen führen und 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz

nach Absatz 7 Buchstabe a).

Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten; wobei der Verdienstaussfallersatz in keinem Fall den Betrag von 15,00 € je Stunde überschreiten darf:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen finanziellen Nachteil erlitten haben. ~~Der Regelstundensatz wird auf 5,00 € festgesetzt.~~ Der Regelstundensatz bemisst sich nach Maßgabe des § 3 a Abs. 1 der Entschädigungsverordnung.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallspauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die

1. einen Haushalt mit

a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist,

oder

b) mindestens drei Personen führen und 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,

erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag den Regelstundensatz nach ~~Absatz 7 Buchstabe a)~~ § 3 a Abs. 1 der Entschädigungsverordnung.

~~Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.~~

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet

	<p>haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.</p> <p>8. Die Fahrkostenerstattung für Rats- und Ausschussmitglieder richtet sich nach § 5 Entschädigungsverordnung.</p> <p>9. Die Reisekostenvergütung für Rats- und Ausschussmitglieder richtet sich nach § 6 Entschädigungsverordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Bekanntmachungen</p> <p>1. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Hennef (Sieg), die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt veröffentlicht. Das Amtsblatt ist das im Rautenberg Media & Print Verlag KG in Troisdorf erscheinende „Hennef Stadtecho“ für die Stadt Hennef, es führt im Untertitel die Bezeichnung "Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg)". Herausgeber ist der Bürgermeister.</p> <p>2. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt eine Veröffentlichung an der Bekanntmachungstafel im Rathaus in Hennef (Sieg), Frankfurter Straße 97.</p> <p>3. Zur öffentlichen Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Beschlüsse nach § 52 Abs. 2 GO NRW genügt die Mitteilung an die Tagespresse durch den Bürgermeister.</p> <p>4. Die Vorschriften über die öffentliche Auslegung von Plänen sowie die öffentlichen Bekanntmachungen im Zusammenhang von Wahlen bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Bekanntmachungen</p> <p>1. Die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Hennef (Sieg), die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt einmal wöchentlich veröffentlicht. Das Amtsblatt ist das im Rautenberg Media & Print Verlag KG in Troisdorf erscheinende „Hennef Stadtecho“ für die Stadt Hennef, es führt im Untertitel die Bezeichnung "Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg)". Herausgeber ist der Bürgermeister</p> <p>2. Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Hennef (www.hennef.de) und für 7 volle Tage an der Bekanntmachungstafel im Rathaus oder am Haupteingang des Rathauses in Hennef (Sieg), Frankfurter Straße 97.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) tritt am 26.10.2009 in Kraft. Die Satzung vom 10.12.2007 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) tritt am xx.xx.2021 in Kraft. Die Satzung vom 30.11.2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>



TOP: 4.10

Anlage Nr.: 13

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.8	Neufassung der Richtlinien über die Förderung des Sports auf dem Gebiet der Stadt Hennef (Sieg)

Die Ausschussmitglieder beschlossen:

Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport empfiehlt einstimmig, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen: Der Neufassung der Richtlinien der Stadt Hennef über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 10.03.2021

Schriftführerin
Christina Balaban



TOP: 4.12

Anlage Nr.: 15

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.9	Prüfauftrag zur Errichtung eines Schwimmbades in Hennef; Antrag der SPD-Fraktion vom 02.11.2020 "Machbarkeitsstudie für ein Schwimmbad in Hennef" Antrag der CDU-Fraktion, FDP-Fraktion und Fraktion "Die Unabhängigen" vom 20.11.2020 "Schul- und Freizeitschwimmbad in Hennef"

Herr Johannes Noppeney (Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“) bat darum, in der Machbarkeitsstudie den Bau eines Kombibades sowie die Errichtung einer Traglufthalle zu prüfen. Herr Kevin Müllerke (FDP-Fraktion) regte an, die Einbeziehung von privaten Investoren in Erwägung zu ziehen. Die Verwaltung sagte zu, diese Punkte in der Machbarkeitsstudie zu berücksichtigen.

Die Ausschussmitglieder beschlossen:

Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Hennef die Verwaltung zu beauftragen, die erforderlichen Schritte zur Durchführung einer Machbarkeitsstudie für die Errichtung eines Schwimmbades in Hennef einzuleiten.

Die für eine solche Machbarkeitsstudie erforderlichen Haushaltsmittel sind zu ermitteln und in die Haushaltsberatungen für das Jahr 2022 einzubringen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 10.03.2021

Schritfführerin
Christina Balaban



TOP: 4.13

Anlage Nr.: 16

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.10	Prüfauftrag Sanierung der Einrichtungen im Stadion des Schul- und Sportzentrums

Die Ausschussmitglieder beschlossen:

Der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport empfiehlt einstimmig dem Rat der Stadt Hennef die Verwaltung zu beauftragen, die erforderlichen Schritte zur Erstellung eines Gutachtens im Hinblick auf allgemeine, bauliche und energetische Verbesserungen der Sanitär- und Umkleidebereiche sowie des Wirtschaftsgebäudes am Naturrasenplatz im Schul- und Sportzentrum in die Wege zu leiten.

Die für ein solches Gutachten erforderlichen Haushaltsmittel sind zu ermitteln und in die Haushaltsberatungen für das Jahr 2022 einzubringen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 10.03.2021

Schriftführerin
Christina Balaban



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination
Vorl.Nr.: V/2021/2792
Datum: 11.03.2021

TOP: 4.15
Anlage Nr.: 17 A

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	15.03.2021	öffentlich

Tagesordnung

Antrag auf Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder
hier: Schaffung von zwei zusätzlichen Räumen an der KGS Hennef, Wehrstraße

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef ermächtigt die Verwaltung, einen Antrag auf Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder zur Schaffung von zwei zusätzlichen Räumen an der KGS Hennef, Wehrstraße auf der Grundlage der entsprechenden Förderrichtlinie vom 22.01.2021 zu stellen.

Begründung

Die Förderrichtlinie ist als Anlage 1 der Vorlage beigelegt.

Die Verwaltung hat zu der o.a. Thematik auf der Grundlage einer Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Sitzung des Ausschusses für Schule, Weiterbildung und Sport am 09.03.2021 ausführlich Stellung genommen und in der Sitzung den aktuellen Sachstand mitgeteilt (TOP 1.5; Vorlage Nr. V/2020/2606 vom 16.02.2021).

Aus Sicht der Verwaltung besteht unter den engen zeitlichen Vorgaben der Förderrichtlinie lediglich die Möglichkeit, die zur Verfügung stehenden Fördermittel in Höhe von rd. 500.000 € (plus den kommunalen Eigenanteil von 15 %) in den Ersatz eines am Standort der KGS Hennef befindlichen und baulich abständigen Containers zu investieren.

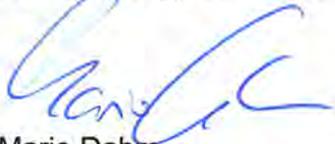
Der Ersatzbau soll dann zwei Räume umfassen, die die Raumnot an der KGS Hennef kurzfristig mildern helfen.

Erste Überlegungen hierzu wurden durchgeführt; derzeit werden Planungsskizzen erstellt, um bis zum 19.03.2021 zumindest fristgerecht den Antrag bei der zuständigen Behörde einreichen zu können.

Gleichzeitig wird die Finanzierung des Eigenanteils mit der Kommunalaufsicht beim Rhein-Sieg-Kreis abgestimmt, da die hierfür erforderlichen Mittel nicht im Doppelhaushalt 2020/2021 der Stadt im Haushaltsjahr 2021 vorhanden sind und nur durch Umschichtungen bzw. Einsparungen lfd. Investitionen freigemacht werden könnten.

Über den weiteren Fortgang wird die Verwaltung in den zuständigen Ausschüssen berichten.

Hennef (Sieg), den 11.03.2021



Mario Dahm
Bürgermeister

11-02 Nr. 39

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung
v. 22.01.2021 (Amtsblatt Sonderausgabe 01/21)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen zur Förderung der Investitionstätigkeit von Gemeinden in die kommunale Bildungsinfrastruktur zur Schaffung zusätzlicher ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4¹ oder zur qualitativen Weiterentwicklung bestehender Ganztagsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4, mit Unterstützung von Mitteln des Bundes nach Maßgabe

- des Artikels 104c des Grundgesetzes,
- dieser Richtlinie,
- der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“, geschlossen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern, vom 28.12.2020,
- der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind gemäß § 2 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung

2.1 Investive Begleitmaßnahmen zur Vorbereitung und Planung (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung), Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Ankauf von Grundstücken, soweit diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote stehen,

2.2 Baumaßnahmen: Umwandlungsmaßnahmen, für die keine über eine Genehmigungsplanung zur Nutzungsänderung hinausgehenden Architekten- und Ingenieurleistungen erforderlich sind, Modernisierungs-, Sanierungs-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie der Erwerb von Gebäuden einschließlich der energetischen Sanierung, Neubaumaßnahmen als selbstständig nutzbare Bauwerke, Investive Begleitmaßnahmen, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Baumaßnahmen stehen und von Dritten (außerhalb der Verwaltung) erbracht werden (z.B. Architekten- und Gutachterleistungen für das Verfahren zur Baugenehmigung, Entwässerungsplanung, Grundrisszeichnung, statische Berechnung, Nutzflächen- und Kubaturberechnung, Wärmeschutznachweis, Angaben über Abstandsflächen, Nachweis über Versorgungs- und Versorgungsanlagen),

2.3 Ausstattungsinvestitionen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie Außenflächen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere

- Mobiliar,
- Spiel- und Sportgeräte,
- Fahrzeuge, die die Nutzung anderer Angebote im Sozialraum ermöglichen und der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,
- Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, separate Toiletten, mobile Trennwände),

soweit sie der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4 oder der qualitativen Verbesserung der Betreuungsumgebung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4 dienen.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Träger von gemeinnützigen Ersatzschulen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4:

a) Schaffung zusätzlicher ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote bzw. die qualitative Weiterentwicklung bestehender Ganztagsangebote gemäß Nummer 2 dieser Förderrichtlinie

b) Weitere Voraussetzung ist, dass die geplante Investition in einer Maßnahme gemäß BASS 12-63 Nr. 2 „Gebundene und offenen Ganztagsschul-

len sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primärbereich und Sekundarstufe I“ erfolgt.

c) Vorlage eines Investitionsplans zu den Einzelmaßnahmen.

d) Vorlage einer Aufstellung der in bzw. an den einzelnen Schulen bzw. Standorten der Ganztags- und Betreuungsangeboten vorgesehenen Maßnahmen.

e) Vorhaben im Sinne dieser Förderrichtlinie können gefördert werden, wenn sie nach dem 17. Juni 2020 begonnen wurden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn gemäß § 3 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung), noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossen wurden und im Antrag erklärt wird, dass es sich um selbstständige noch nicht begonnene Abschnitte einer Investitionsmaßnahme gemäß § 2 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung handelt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung

5.2 Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen nach Nummer 2 dieser Förderrichtlinie.

5.4.2 Die Zuwendung wird in Höhe von höchstens 85 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers kann bei Zuwendungen an Schulträger von öffentlichen Schulen auch aus Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ sowie aus der Schulpauschale/Bildungspauschale finanziert werden. Sofern die Schulträger diese Mittel einsetzen, müssen die Zuwendungsvoraussetzungen für das Programm „Gute Schule 2020“ erfüllt sein.

5.4.3 Den Zuwendungsempfängern können Zuwendungen als Schulträgerbudget bis zur Höhe gemäß Verteilungsschlüssel (siehe Anlage Schulträgerbudget) als Höchstbetrag für die Summe aller beantragten Einzelmaßnahmen bewilligt werden. Pro Maßnahme ist ein Antrag einzureichen. Der Verteilungsschlüssel ergibt sich aus der Verteilung der Schülerzahlen (Amtliche Schuldaten 2019/2020, bezogen auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-4) je Schulträger.

5.5 Bewilligungszeitraum und Durchführungszeitraum

Die bewilligten Maßnahmen müssen bis zum 30. Juni 2021 begonnen werden und sind bis zum 31. Dezember 2021 durchzuführen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zweckbindung der Zuwendung

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über diese vor Ablauf von 20 Jahren bei Investitionen nach Nummer 2.1 und 2.2 dieser Richtlinie und 10 Jahren bei der Beschaffung von beweglichen Gegenständen nach Nummer 2.3 dieser Richtlinie nicht anderweitig verfügen.

6.2 Ausschluss von Doppelförderungen

Doppelförderungen sind unzulässig.

Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Förderrichtlinie gewährt werden.

Die Eigenanteile des Landes einschließlich der Kommunen an der Investition dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

6.3 Hinweis auf Bundesförderung

Die Zuwendungsempfänger müssen in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund aus den Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder hinweisen.

6.4 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

Die Zuwendungsempfänger stellen sicher, dass die Bundesmittel zusätzlich eingesetzt werden.

6.5 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Bei Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen sollen grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden.

6.6 Berichtspflichten

Gemäß den §§ 5, 10 und 13 der Verwaltungsvereinbarung berichten die Zuwendungsempfänger den Bewilligungsbehörden über die ausgeführten Maßnahmen nach dem Muster der Anlage 3. Der Verwendungsnachweis (Anlage 3) ist der Bewilligungsbehörde unaufgefordert bis spätestens 31. März 2022 vorzulegen. Die Bezirksregierungen berichten der zuständigen Ansprechstelle (Bezirksregierung Detmold) bis zum 31. Oktober 2022 über die bewilligten und umgesetzten Maßnahmen.

1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 aller Schulformen, auch Schulversuche.

Die Realisierung der jeweiligen Investition erfolgt im Rahmen des Finanzhilfeprogramms „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“.

6.7 Weiterleitung von Mitteln

Eine Weiterleitung der Mittel wird im Rahmen des Schulträgerbudgets gemäß Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO zugelassen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Antragstellung

Anträge auf Gewährung der Zuwendung sind bis zum 28.02.2021 auszufüllen und unterschrieben postalisch oder als Scan per E-Mail bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen. Das Formular wird durch die jeweils zuständige Bezirksregierung zur Verfügung gestellt. Pro Maßnahme (Maßnahme gemäß Nummer 2.1, 2.2 oder 2.3) ist ein Antrag einzureichen. Zuwendungsempfänger können im Rahmen des Schulträgerbudgets während der Laufzeit des Förderprogramms mehrfach Anträge auf Förderung innerhalb der Antragsfrist stellen.

7.1.2 Antragsunterlagen

7.1.2.1 Alle Anträge enthalten darüber hinaus folgende Angaben:

- a) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung) als Anlage zum Zuwendungsantrag,
- b) im Fall von § 3 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen, noch nicht begonnenen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt,
- c) Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen (§ 10 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung),
- d) Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Bezirksregierung. Die Bezirksregierung Detmold ist benannte Stelle für den Bund gemäß § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung.

7.2.2 Bewilligungsbescheid

Eine Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 2 bewilligt.

7.3 Mittelabruf- und Auszahlungsverfahren

7.3.1 Mittelabruf

Der Zuwendungsempfänger kann nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides die Mittel abrufen. Die Bestandskraft kann vorzeitig herbeigeführt werden, in dem der Zuwendungsempfänger auf die Einlegung von Rechtsmitteln, insbesondere unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 4, verzichtet.

7.3.2 Auszahlung

Die Zuwendung darf auf Abruf des Zuwendungsempfängers nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben bereits geleistet worden sind.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen (vereinfachter Verwendungsnachweis) und bis zum 31.03.2022 der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Vorlage des vereinfachten Verwendungsnachweises in der Form der Anlage 3 wird für die Ersatzschulträger zugelassen (Nummer 10.3 der VV zu § 44 LHO).

Mit dem Verwendungsnachweis ist unter anderem nachzuweisen, dass die Landeszuwendung für tatsächliche Ausgaben eingesetzt und dass der Eigenanteil erbracht worden ist.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach Verkündung¹ in Kraft und am 30. Juni 2023 außer Kraft.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zum Runderlass:

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

- Schulträger:
- Art des Schulträgers (öffentl./privat):
- Ansprechperson:
- Straße:
- PLZ, Ort:
- Telefonnummer:
- Malladresse:
- Bankverbindung (IBAN):
- BIC:
- Kreditinstitut:
- zuständige Bezirksregierung:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Durchführung zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder

Hiermit beantrage ich als Schulträger (öffentliche Schulen oder Ersatzschulen) Zuwendungen in Höhe von Euro für die Durchführung einer Investitionsmaßnahme gemäß Nummer 2 der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung zu BASS 11-02 Nr. 39).

Angaben zur Schule/zum Standort des Ganztags- und Betreuungsangebotes

- Name der Schule/ggf. Standort des Ganztags- und Betreuungsangebots:
- Schulnummer:
- Schulform:
- Schulbetrieb:
(gebundener Ganztag, offener Ganztag, Halbtag)

Anlage 1 (Forts.)

Straße:

PLZ, Ort:

Gegenstand der Förderung

- Maßnahme gemäß Nummer 2.1 der Förderrichtlinie
- Maßnahme gemäß Nummer 2.2 der Förderrichtlinie
- Maßnahme gemäß Nummer 2.3 der Förderrichtlinie

Angaben zu

a) Investitionsplanung

Kurzbeschreibung der Maßnahme:

Finanzierungsplan

	Maßnahme Nr. 2.1	Maßnahme Nr. 2.2	Maßnahme Nr. 2.3
Gesamtkosten			
davon grundsätzlich zuwendungsfähig			
abzüglich Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
zuwendungsfähige Gesamtausgaben			
beantragte Förderung in EUR			
beantragte Förderung in Prozent			

Angabe der voraussichtlichen Auszahlungen in 2021:

b) Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende

- Vorzeitiger Maßnahmenbeginn
Es handelt sich um eine Maßnahme, die nach dem 17. Juni 2020 begonnen wurde, deren Leistungen noch nicht vollständig abgenommen worden sind/die noch nicht abgeschlossen ist und/oder um selbstständige bzw. noch nicht begonnene Abschnitte einer solchen Maßnahme.
- Es handelt sich um eine noch nicht begonnene Maßnahme.
- Maßnahmenbeginn:
- Maßnahmenende:

c) Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen

- Die Maßnahme wird nicht nach anderen Gesetzen und/oder Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert.

¹ Der Runderlass wurde am 25.01.2021 im Amtsblatt Sonderausgabe 01/21 verkündet.